

Richtlinie zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Vom 18. August 2016 - IX 200 – 366-00000-2014/055-005

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) nach Maßgabe

- a) der einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates
 - der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320),
 - der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470) und
 - der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen und Delegierten Verordnungen sowie
- b) des von der Europäischen Kommission am 23. Oktober 2014 genehmigten Operationellen Programms ESF Mecklenburg-Vorpommern 2014 - 2020 (CCI-Code 2014DE05SFOP009),
- c) dieser Verwaltungsvorschrift und
- d) der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

Zuwendungen zur Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (nachfolgend FSJ genannt) mit dem Ziel der Förderung von gesellschaftlichem Engagement

und Erhöhung der individuellen Berufs- oder Studienwahlkompetenz von jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Projekte zur Durchführung des FSJ in Mecklenburg-Vorpommern in den Bereichen Jugendhilfe, Denkmalpflege, Kultur, Demokratie, Flüchtlingsarbeit oder des Sports oder in Jugendbildungs- und Übernachtungsstätten nach den Regelungen des Jugendfreiwilligendienstegesetzes (nachfolgend JFDG genannt).

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger muss als Träger des FSJ nach den Bestimmungen des JFDG in Mecklenburg-Vorpommern zugelassen sein.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger muss erklären, dass die Bestimmungen des JFDG während der Durchführung des Projektes eingehalten werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird auf der Basis von standardisierten Einheitskosten im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung gewährt. Eine Einheit ist ein Monat, in dem ein junger Mensch am FSJ teilnimmt (Teilnehmermonat). Die Höhe der Zuwendung beträgt 185 Euro je Teilnehmermonat.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Bewilligung einer Zuwendung ist mit der auflösenden Bedingung zu verbinden, dass der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde spätestens mit der zweiten Mittelanforderung die Einwilligungserklärung der Personen, deren personenbezogene Daten zur Durchführung des geförderten Projektes verarbeitet werden, gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung stellt.
- 6.2 Die Zuwendungsempfänger sind durch den Zuwendungsbescheid dazu zu verpflichten, der Landesregierung oder einem von ihr beauftragten Dritten auch außerhalb der Nachweisprüfung im Rahmen des Begleitsystems für den Europäischen Sozialfonds sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der

Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

- 6.3 Der Zuwendungsbescheid ist mit der Auflage zu versehen, dass der Zuwendungsempfänger die Einsatzstellen verpflichtet, Teilnehmerlisten zu führen, die von den Teilnehmenden zu unterzeichnen sind. Die Daten sind durch den Zuwendungsempfänger zu einer Monatsübersicht zusammenzufassen und im Rahmen des unter Nummer 7.3 beschriebenen Auszahlungsverfahrens der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der formgebundene Antrag ist an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu richten. Der Antragsvordruck ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt für die Dauer eines FSJ durch schriftlichen Bescheid. Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Im Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass

- a) die Auszahlung der Zuwendung abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) für bereits absolvierte und nachgewiesene Teilnehmermonate vierteljährlich auf Mittelanforderung erfolgt,
- b) mit den Mittelanforderungen auf der Grundlage der von den Einsatzstellen zu führenden Teilnehmerlisten eine durch den Zuwendungsempfänger bestätigte teilnehmerbezogene monatliche Zusammenfassung einzureichen ist und
- c) Voraussetzung für die Auszahlung der monatlichen Pauschale ist, dass
 - der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde die in Nummer 6.1 genannten Einwilligungserklärungen zur Verfügung gestellt hat und
 - der betreffende junge Mensch in jedem abzurechnenden Monat an mindestens sechs Tagen am FSJ teilgenommen hat.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass die dem Verwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen ist. Der Nachweis besteht aus der Zusammenfassung der monatlichen Anwesenheitslisten des letzten noch nicht

abgerechneten Zeitraumes und einem Sachbericht. Ein gesonderter Zwischennachweis zum Ende des Haushaltsjahres ist abweichend von den Nummern 6.1 und 6.7 der ANBest-P nicht erforderlich.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Erstattung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.



Birgit Hesse
Ministerin für Arbeit,
Gleichstellung und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern